



## Besuchsregelung im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2, COVID-19)

Gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der aktuellen Fassung vom 12.02.2021 und auf Grund dem aktuell Infektionsgeschehen im Landkreis, gelten für Besucher ab sofort folgende Regelungen.

- **Jeder Besucher muss vor dem Aufenthalt in der Einrichtung mit einem Antigentest (Schnelltest) getestet werden oder einen taggenauen offiziellen Testnachweis vorlegen.**
- **Alle Besuche können nur nach vorheriger Terminabsprache stattfinden (Anmeldung mindestens einen Tag im Voraus zu den Geschäftszeiten der Verwaltung von Montag bis Freitag 8.00 – 16.00 Uhr).**
- **Die Testtermine sind täglich um 9.30 Uhr und um 14.00 Uhr.**
- **Die Anzahl der Termine ist durch unsere Testkapazitäten begrenzt. Wir behalten uns vor bei der Terminvergabe auf eine gerechte Verteilung für alle Bewohner zu achten.**
- **Pro Termin ist in der Regel nur ein Besucher möglich.**
- **Vor jedem Besuch ist im Eingangsbereich die Anwesenheit mit Unterschrift zu bestätigen bzw. muss eine Besucherselbstauskunft ausgefüllt werden, wenn die Kontaktdaten noch nicht bekannt sind.**
- **Der Besuch ist nur für gesunde Personen gestattet. Bitte verzichten Sie auf Besuche, wenn Sie unsicher sind, ob Sie Kontakt mit infizierten Personen gehabt haben könnten. Bitte informieren Sie uns umgehend, wenn Sie Kenntnis über die eigene Infektion erlangen.**
- **Hände müssen vor dem Betreten und beim Verlassen der Einrichtung immer desinfiziert werden.**
- **Besucher und Bewohner halten den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 Metern ein.**
- **Der Besucher trägt bereits beim Betreten des Grundstücks einen Mund-Nasen-Schutz. In der Einrichtung ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend. Diese darf während des gesamten Aufenthalts nicht abgesetzt werden. Der Bewohner sollte, soweit medizinisch vertretbar, ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz oder FFP 2-Maske tragen.**
- **Der Aufenthalt im Freien ist, wenn möglich, immer zu bevorzugen, auch da ist das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes und die Abstandsregelung einzuhalten.**
- **In der Einrichtung ist der Besuch nur im Bewohnerzimmer möglich. Das Verweilen der Besucher im Wohnbereich, Cafeteria oder sonstigen Aufenthaltsbereichen ist nicht gestattet. Die Besucher haben sich auf direktem Weg in das Bewohnerzimmer zu begeben. Ein Kontakt mit anderen Bewohnern ist zu vermeiden (z.B. Fahrstuhl).**

**Die Besuchsregelung setzt das Einhalten der Regeln durch alle Beteiligten voraus.**

**Sollten Infektionen bei Bewohnern oder Mitarbeitern auftreten, oder das Infektionsgeschehen im Landkreis verändert sich, können und müssen Einschränkungen der Besucherregelungen jederzeit auch kurzfristig stattfinden.**